

AUSSCHREIBUNG von zwei Stipendien für wissenschaftliche Abschlussarbeiten aus den Fachbereichen: VOLKSKUNDE, KULTURANTHROPOLOGIE, ETHNOMUSIKOLOGIE

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idGF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner*innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus ist nach § 2 Abs. 1 lit. g) und h) unter anderem der Bereich Wissenschaft und kulturelle Grundlagenforschung sowie Volkskultur- und Heimatpflege zu fördern.

Mit der Vergabe von Stipendien nach dieser Ausschreibung verfolgt das Land Kärnten das Ziel, in diesem Forschungsbereich tätige Nachwuchswissenschaftler*innen zu fördern sowie gemäß § 1 Abs. 3 lit. e) und lit f) des K-KFördG 2001, unter Berücksichtigung der verschiedenen ethnischen Einflüsse und der dadurch bedingten kulturellen Vielfalt der Kulturkreise in Kärnten, Beiträge zur Erhaltung des kulturellen Erbes zu leisten.

BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

1. Förderungsgegenstand:

Nachwuchswissenschaftler*innen, die über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich im Rahmen der Stipendienlaufzeit verstärkt der Finalisierung der wissenschaftlichen Arbeit widmen zu können. Die Förderungsempfänger*innen haben sich nach dem Ablauf der Stipendienlaufzeit um eine Publikation der wissenschaftlichen Arbeit bzw. um Veröffentlichung eines Beitrags der wissenschaftlichen Arbeit in einschlägigen Fachzeitschriften zu bemühen.

Daher vergibt das Land Kärnten gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 **im Studienjahr 2021/2022** zwei Stipendien:

- 1 Stipendium für eine Diplom-/Master-Arbeit € 1.500,-
Auszahlung: € 750,- nach Zuerkennung und € 750,- nach Vorlage der Diplom-/Master-Arbeit inkl. Gutachten, Laufzeit: 4 Semester.
- 1 Stipendium für eine Dissertation € 3.600,-
Auszahlung: € 1.200,- nach Zuerkennung, € 1.200,- nach Vorlage des 1. Arbeitsberichts € 1.200,- nach Vorlage der Dissertation inkl. Gutachten, Laufzeit: 6 Semester.

Förderungswürdig sind

- wissenschaftliche Arbeiten (Diplom-/Master-Arbeiten und Dissertationen) mit inhaltlichem Kärnten-Bezug aus den Fachbereichen VOLKSKUNDE, KULTURANTHROPOLOGIE und MUSIKETHNOLOGIE, die sich zumindest mit einem der angeführten Forschungsbereiche auseinandersetzen:
 - Alltags- und Festkulturforschung
 - Erzähl- und Liedforschung
 - Erforschung der Interkulturalität und Transkulturalität
 - Fachforschung zur „Kärntner Volkskunde“

2. Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind Studierende fachlich einschlägiger Studienrichtungen an in- und ausländischen Universitäten und Fachhochschulen, die ein konkretes Vorhaben gemäß Punkt 1 der Bewerbungsrichtlinien bearbeiten oder zu bearbeiten beabsichtigen. Bereits abgeschlossene Arbeiten können nicht berücksichtigt werden.

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Antragstellung mittels **ONLINE-FORMULAR** inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist (siehe <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>)

Anlagen nur im pdf-Format möglich:

- ▶ Kurzbeschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
 - ▶ Erklärung in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
 - ▶ Lebenslauf in tabellarischer Form (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
 - ▶ Konzept. Das Konzept hat Angaben zu der konkreten Fragestellung, der gewählten Methode, dem aktuellen Stand der Forschung und der Relevanz der zu erwartenden Ergebnisse inkl. geplanter Zeitrahmen zu umfassen. **Eine Datei im pdf-Format** (Upload max. 2048 KB);
 - ▶ Nachweise (Genehmigung der Disposition, Befürwortung der fachlichen Betreuer*innen, ggf. Bestätigung über die Zulassung zum Doktoratsstudium). **Eine Datei im pdf-Format** (Upload max. 2048 KB)
 - ▶ ggf. zusätzliche Qualifikationsnachweise (Publikationen, Vorträge etc.) **im pdf-Format** (Upload max. 2048 KB)
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
 - Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
 - Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
 - Projekte, für die bereits ein Stipendium des Landes Kärnten gewährt wurde, können nicht berücksichtigt werden.
 - Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.
 - Für eine allfällige Versteuerung des zuerkannten Stipendiums hat der/die Stipendienempfänger*in selbst Sorge zu tragen.

Allgemein wird für allfällige Recherchezwecke insbesondere auch auf mögliche Landesquellen (zB Archiv des Kärntner Volksliedwerkes, Abteilung Volkskunde des Landesmuseum Kärnten, Kärntner Landesarchiv etc.) hingewiesen.

4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat*in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der/Die Stipendiengeber*in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber*in bzw. den/die Stipendiaten*in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/Die Stipendiengeber*in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten: <http://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU2>

5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der/die Kulturreferent*in des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern des Fachbeirates für Volkskultur des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. g) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten*innen beigezogen werden.

Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums sowie allfällig beigezogene Fachexperten*innen, die der Jury angehören, können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

6. Verwendungs- u. Leistungsnachweis

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger*in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden. Innerhalb der Stipendienlaufzeit hat der/die Stipendienempfänger*in jeweils nach Ablauf von 12 Monaten einen schriftlichen Arbeitsbericht an abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at zu übermitteln. Nach Beendigung der Stipendienlaufzeit (4 Semester Diplom-/Master-Arbeit bzw. 6 Semester Dissertation) ist die Abschlussarbeit (Diplom-/Master-Arbeit oder Dissertation) sowie das Gutachten durch die Betreuer*innen im PDF-Format an abt.14.kulturstipendien@ktn.gv.at zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung. Die Laufzeit des Stipendiums kann auf Antrag um max.12 Monate verlängert werden.

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums bzw. nicht fristgerechten Abgabe ist das Stipendium zurückzuerstatten.

7. Erwähnung und Logoplatzierung

Der/Die Stipendiat*in hat das Logo „Land Kärnten Volkskultur“ inkl. Hinweis, dass das Arbeit vom Land Kärnten gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden. Siehe dazu: <http://volkskultur-kaernten.at/foerderungen/>

8. Einreichtermin und -stelle:

Student*innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen sich mittels **ONLINE-Formular bis 31. August 2021** beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14 – Kunst und Kultur, Burggasse 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zu bewerben.

ONLINE-Formular siehe <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>